

**1.12.48**



**EINWOHNERGEMEINDE  
WALKRINGEN**

**Reglement für die  
Erhebung einer  
Konzessionsabgabe  
Stromversorgung**

**2022**

**mit Wirkung ab 01.01.2023**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Abfallreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) Folgendes:

## **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Walkringen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

#### Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Walkringen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Walkringen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

### **2. Bemessung und Abgaben**

#### Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Walkringen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### Art. 4

Behörden

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom ....

Einwohnergemeinde Walkringen, den ...

Der Präsident/

Die Gemeindeschreiberin:

...

...

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom ... bis zum ... zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walkringen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

*(Walkringen, Datum)*

Die Gemeindeschreiberin:

...

### **Anhang**

Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde Walkringen:  
-BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern